

Beschluss des Landrats vom 17.11.2022

Nr. 1800

3. Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes und Umsetzung des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»

2022/386; Protokoll: gs

Bei der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes handelt es sich um die Umsetzung des nichtformulierten Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen», sagt Kommissionspräsidentin **Laura Grazioli** (Grüne). Dieser Gegenvorschlag ist im Jahr 2019 vom Stimmvolk angenommen worden. Die Totalrevision ist in einem VAGS-Projekt (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) erarbeitet worden.

Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert werden. Gerade Familien und Alleinerziehende nahe an der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe, sogenannte Working Poor, werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Mit der Totalrevision werden zudem Mindeststandards für den ganzen Kanton definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Beiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge ist darauf geachtet worden, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Die Mietzinsbeiträge tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen. Für die Gesetzesrevision waren Ergebnisse der Baselbieter Armutsstrategie massgeblich.

Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz führt zu Mehrkosten bei Kanton und Gemeinden. Aktuell belaufen sich die Ausgaben auf Gemeindeebene für Mietzinsbeiträge auf insgesamt ca. CHF 1,5 Mio. Die Kosten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes für Kanton und Gemeinden werden insgesamt auf ca. CHF 7,7 bis 8,3 Mio. geschätzt.

Eintreten war in der Finanzkommission unbestritten. Die Kommission begrüsst, dass die Erarbeitung der Vorlage unter Berücksichtigung der Armutsstrategie erfolgt ist. Positiv ist, dass mit der Vorlage sowohl ein Beitrag zur Reduktion der Schwelleneffekte im Bereich der Sozialhilfe geleistet wird als auch zur Förderung von Erwerbsanreizen. Die Kommissionsmitglieder beurteilten die Überarbeitung und Modernisierung des Gesetzes als sehr gelungen, ausgewogen und zielführend. Auch der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), der zur Präsentation der Vorlage eingeladen war, legte in seiner Stellungnahme dar, dass die Gemeinden die Modernisierung des Gesetzes begrüssen. Der VBLG ist der Meinung, dass es dank der Mietzinsbeiträge gelingen wird, Familien vor einem Abrutschen in die Sozialhilfe zu bewahren.

In der Kommission gab es diverse Rückfragen – beispielsweise, wie die Information der potenziell Betroffenen über die Möglichkeit von Mietzinsbeiträgen erfolgen soll, oder wie sichergestellt werden kann, dass in den Gemeinden ein angemessener Wert der Jahresnettomiete festgelegt wird, damit sich auch tatsächlich Wohnungen in diesem Preissegment finden lassen.

Seitens Kommission wurde auch festgestellt, dass die rund 1'800 Haushalte, die Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben werden, im Vergleich zu den 8'500 Baselbieter Haushalten, die weniger frei verfügbares Einkommen haben als diejenigen, welche Sozialhilfe beziehen, als wenig erscheinen. Dies wurde seitens Verwaltung damit begründet, dass nur Familienhaushalte Mietzinsbeiträge erhalten sollen und auch Haushalte ausgenommen sind, die bereits andere Leistungen (EL oder IV) beziehen.

In der ersten Lesung des Gesetzestextes wurde dann auch der Antrag gestellt, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Alleinstehende auszuweiten (Änderung in § 3 Abs. 1). Auf den Hinweis hin, dass erstens das Ziel der Gesetzesrevision die Entlastung von Familien sei, zweitens unklar

sei, wer alles zu den Alleinstehenden gezählt werden würde, und dies drittens zu einer starken Ausweitung der Kosten führen würde, was eine Neuaushandlung des Finanzierungsmodells mit den Gemeinden nötig machen würde, wurde der Antrag wieder zurückgezogen. Seitens Kommission wurde aber der Vorschlag eingebracht, die Möglichkeit einer Ausweitung der Anspruchsberechtigten unabhängig von der vorliegenden Gesetzesänderung zu prüfen. Ein anderer Antrag, ein Einsichtsrecht in Steuer- und Sozialhilfedossiers in das Gesetz aufzunehmen, wurde mit 9:4 Stimmen abgelehnt. Das Hauptargument gegen den Antrag war, dass es sich bei Sozialhilfedossiers um sehr sensible Daten handle, in die nicht offensiv ein Einsichtsrecht vergeben werden sollte. Zudem verfügt eine Mehrzahl der Anspruchsberechtigten gar nicht über ein Sozialhilfedossier. Die Finanzkommission hat die Lesungen ohne Änderungen abgeschlossen. Im Nachgang ist aber die Redaktionskommission mit einem Änderungsvorschlag zu § 12 Abs. 1 an die Finanzkommission herangetreten. Der Vorschlag zielt darauf ab, dass die Folgen einer mangelnden Mitwirkung gleich geregelt werden, unabhängig davon, ob es sich um einen neuen Antrag auf Beiträge handelt oder um eine bereits laufende Ausrichtung. Die Finanzkommission zeigte sich mit dem Vorschlag einverstanden und dankt der Redaktionskommission für ihre Arbeit. Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zudem hat die Finanzkommission einstimmig die Durchführung einer Eintretensdebatte beschlossen.

– *Eintretensdebatte*

Ernst Schürch (SP) sagt, die SP-Fraktion erachte das Gesetz als sehr gelungen. Grundlage waren die Armutsstrategie des Kantons sowie der nicht-formulierte Gegenvorschlag zur Initiative der SP (Ergänzungsleistungen für Familien mit geringem Einkommen), welche im November 2019 an der Urne angenommen wurde. Unterstützt werden Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind oder einem/einer Jugendlichen in Erstausbildung, die an der Grenze zur Sozialhilfe stehen, also sogenannte Working Poor. Rund 1'800 Haushalte werden künftig von den Mietzinsbeiträgen profitieren. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Neben einer wirksamen Unterstützung der erwähnten Menschen kann mit den Beiträgen auch ein Abgleiten in die Sozialhilfe vermieden werden. Zusätzlich wird der Schwelleneffekt zur Sozialhilfe deutlich kleiner. Einen kritischen Punkt sieht die SP: Die Gemeinden legen die Höhe der massgebenden Jahresnettomiete selber fest. Viele Gemeinden machen dies sehr seriös und lassen diesen Wert extern ermitteln. Andere wiederum legen ihn recht willkürlich fest. Eine sehr tiefe Jahresnettomiete kann dazu führen, dass in einzelnen Gemeinden niemand beitragsberechtigt ist, weil der günstige Wohnraum gar nicht existiert. Die SP wird hier ein Auge darauf haben und allenfalls korrigierend einwirken. Die SP wird dem Gesetz und dem Landratsbeschluss einstimmig zustimmen.

Ermando Imondi (SVP) verweist auf die guten Ausführungen der Kommissionspräsidentin und wird deshalb nicht mehr so in die Tiefe gehen wie der Vorredner. Wichtig sei, dass die Gemeinden mit den Mietzinsreglementen einen roten Faden haben. Wichtig ist auch, dass die Gemeinden mit dem VAGS-Projekt hinter dem Projekt stehen und zustimmen können. Wichtig ist weiter, dass der Anreiz zur Arbeit gegeben ist und die Leute weiterhin auf dem Arbeitsmarkt tätig sind und somit nicht den Schritt in die Sozialhilfe gehen müssen. Die SVP-Fraktion wird dem Gesetz zustimmen.

Auch die Fraktion Grüne/EVP stimme dem Gesetz einstimmig zu, sagt **Thomas Buser** (EVP). Laura Grazioli hat den Sachverhalt sehr gut erläutert; mehr muss man nicht dazu sagen. Die Vorlage scheint ausgewogen – und auch nötig.

Saskia Schenker (FDP) sagt, man komme aus einem wichtigen und langen Prozess mit der Armutsstrategie, der (von der FDP angestossenen) Sozialhilfestrategie sowie der Revision des Sozi-

alihilfegesetzes, das mit verschiedenen Vorstössen aus dem Landrat angestossen wurde. Das Ziel war es immer, dass man eine zielgerichtete Sozialpolitik betreibt; dass man Fehlanreize und Schwelleneffekte vermeidet – und dass man es wenn möglich fördert und unterstützt, dass Betroffene zurück in den Arbeitsmarkt finden oder dort überhaupt erst integriert werden können. Das Mietzinsbeitragsgesetz ist Teil des Prozesses. Die Finanzkommission hat sich bereits während der Revision des Sozialhilfegesetzes intensiv mit den Schwelleneffekten beschäftigt. Das betrifft etwa die Frage, ob es Hürden gibt, aus der Sozialhilfe auszutreten – wenn es sich just nicht lohnt, weil man in der Sozialhilfe doch einige Dinge mehr finanziert erhält, als wenn man bei tiefem Einkommen bloss den Lohn hat. Man hat erkannt, dass man die Schwelleneffekte nicht ganz weg bekommt – man kann aber die Hürden senken. Das Mietzinsbeitragsgesetz mit den Beiträgen für Familien und Alleinerziehende soll genau diese Hürde senken; damit es sich lohnt, arbeiten zu gehen respektive damit es sich lohnt, im Arbeitsmarkt integriert zu bleiben – auch in vielleicht schwierigeren Situationen.

Es werden zusätzlich Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen – man hat es gehört: Die Mietzinsbeiträge sollen zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden. Es wurde auch darauf geachtet, dass die Arbeitsanreize gefördert werden können. Die sozialpolitischen Instrumente werden im Kanton sehr verantwortungsbewusst gehandhabt. Das zeigt sich hier: Bei einem Instrument, das bis anhin nicht gut funktioniert hat (wie es bei den Mietzinsbeiträgen der Fall war), schaut man, dass es künftig gut funktioniert. Man hofft, dass man damit eine bessere Grundlage haben wird.

Das Ziel der Baselbieter Sozialpolitik sind zielgerichtete und austarierte Instrumente – und kein Giesskannen-Prinzip. Die aktuelle Vorlage ist ein Beispiel hierfür – es zeigt, dass man alles daran setzt, dass die Menschen eben nicht in die Sozialhilfe fallen respektive sich von ihr lösen können. Es war ein ganz wichtiger Prozess, der mit diesem Instrument quasi abgeschlossen wird bzw. mit der Umsetzung der Armutsstrategie weitergeht. Der Prozess ist wichtig und wird auch ernst genommen. Die FDP wird dem Gesetz zustimmen. Es ist schön, wenn ein Traktandum im Landrat einmal unkritisiert durchgeht und von allen Seiten unterstützt wird.

Franz Meyer (Die Mitte) sagt, dass die Mitte/glp-Fraktion geschlossen hinter dem Mietzinsbeitragsgesetz stehe. Die Kommissionspräsidentin hat die sachlichen Aspekte gut erläutert. Die Fraktion ist überzeugt, dass man – wie Saskia Schenker es gesagt hat – sehr zielführend vorgegangen ist und jetzt eine gute und ausgewogene Lösung hat.

Die Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes sieht gemäss **Roger Boerlin** (SP) neu vor, dass die Gemeinden auch Beiträge an das betreute Wohnen entrichten können, solange dies in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV nicht geregelt ist. Damit wird jetzt eine rechtliche Grundlage geschaffen. Das heisst: Die Gemeinden können auch auf betreutes Wohnen angewiesene Personen mit tiefem Einkommen unterstützen, wenn der Anspruch durch die Sozialversicherungsanstalt abgeklärt wurde. Es ist aber so: Die Kosten für das betreute Wohnen sind höher als jene in einer normalen Wohnung, aber auch tiefer als im stationären Bereich in einem Alters- und Pflegeheim. Weil ein grosser Teil der Bewohnerinnen und Bewohner der Altersheime trotz relativ geringem Pflege- und Betreuungsaufwand dort lebt und EL-Unterstützung in Anspruch nimmt, entspricht der intermediäre Bereich, also das betreute Wohnen, mehr ihrer Lebenssituation. Das kommt nicht nur den Gemeindefinanzen zugute, wie man aus der Inspire-Studie weiss, sondern es entspricht auch einem grossen Bedürfnis vieler Betagter. Mit der Fremdänderung zum Mietzinsbeitragsgesetz haben folglich Personen mit tiefem Einkommen eine Chance, für sich das betreute Wohnen in Anspruch zu nehmen. Mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes nimmt der Regierungsrat ein Anliegen des Postulats «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» auf, das der Redner vor einiger Zeit eingereicht hat. An dieser Stelle soll dem kantonalen Sozialamt gedankt werden für die profunde und gute Vorlage.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Mietzinsbeitragsgesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.
